

## KOLUMNE „AUFGEROLLT“

# Das missachtete Urteil

Im Jahr 1982 plante die Bundesregierung eine Volkszählung, die sogleich auf großen Widerstand stieß. Nicht nur die Anhänger sämtlicher linker Parteien und Gruppierungen, auch Grüne und Alternative Listen, Hausbesetzer, Mietervereine und Kirchengemeinden unterstützten die breite Boykottbewegung. Viele Bürger wollten auch mit ihren illegal gebauten Garagen, mit ihren nicht angemeldeten Zweitwohnungen oder Untervermietungen nicht entdeckt werden. Es war die Zeit der Notstandsgesetze, der Rasterfahndungen, es war eine unruhige Zeit, auch voller Misstrauen gegenüber einer staatlichen Ordnung, die eine zumindest personelle Kontinuität zu der jüngsten faschistischen Vergangenheit Deutschlands aufwies.

Am 13. April 1983 erließ das Bundesverfassungsgericht eine einstweilige Anordnung, mit der die geplante Volkszählung gestoppt wurde. In seinem endgültigen Urteil vom 15. Dezember 1983 erklärte das Gericht das gesamte Volkszählungsgesetz für verfassungswidrig. In erheblicher Weise und ohne Rechtfertigung würde das Gesetz einen Eingriff in die Grundrechte des Einzelnen darstellen. Es sei eine Verletzung der informationellen Selbstbestimmung, womit das Gericht einen völlig neuen Tatbestand prägte. „Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. [...] Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.“

Diese Grundsatzentscheidung markiert die Geburtsstunde des modernen Datenschutzes in Deutschland.

Machen wir einen Sprung, vierzig Jahre weiter, sogar einen „Quantensprung“, wie Karl Lauterbach bei der Aussprache über das Digitalgesetz (DigiG) und das Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) im Bundestag sagte: „Das ist etwas, was die Arbeit von Ärztinnen und Ärzten jeden Tag verbessern und vereinfachen wird. Die Daten werden schnell und zuverlässig da sein und es wird eine neue Medizin ermöglicht.“ Beide Gesetze wurden mit den Stimmen von SPD, Bündnis 90/Grüne und FDP beschlossen. Die Union enthielt sich. Die AfD stimmte dagegen.

E-Patientenakte, DigiG, GDNG, EHDS – sie alle stehen gerade nicht in der Tradition des Volkszählungsurteils von vor 40 Jahren. Letztlich führt die Digitalgesetzgebung zu einer Zwangs-ePA.

Von Bernd Hontschik



**Dr. Bernd Hontschik** (1952) war bis 1991 Oberarzt an der Chirurgischen Klinik in Frankfurt-Höchst, bis 2015 in eigener chirurgischer Praxis tätig. Er ist Autor und Herausgeber der Reihe „medizin-Human“ im Suhrkamp Verlag. Er ist Mitglied der Uexküll-Akademie (AIM), der IPPNW und bei mezis. In der Ärzte Zeitung schreibt er regelmäßig die Kolumne „aufgerollt“.  
© UTE SCHENDEL, BASEL

Die elektronische Patientenakte (ePA) ist ein persönlicher Datenspeicher, der die Patient:innen ein Leben lang begleitet. Die ePA ist über Apps abrufbar, die bis Anfang 2025 von den Krankenkassen kommen sollen. Was in diese Akte kommt und wer darauf Zugriff haben kann, sollen die Patient:innen selbst bestimmen können. Wechselwirkungen von Medikamenten und Mehrfachuntersuchungen sollen damit verhindert werden. Die verschlüsselten Daten sollen der Politik, der Wissenschaft, den Krankenkassen und der Pharmaindustrie für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Es gibt viel Kritik an der geplanten ePA. Besonders hervorheben muss man aber die sogenannte „Opt-out-Regelung“: Während man bisher seine Teilnahme an der ePA aktiv kundtun musste (Opt-in), was der normalste aller Vorgänge im täglichen Leben ist, gilt nach den neuen Gesetzen die Opt-out-Regelung. Untätigkeit bedeutet Zustimmung. Jede und jeder muss eine ePA anlegen, es sei denn, man hat bei seiner Krankenkasse schriftlich Widerspruch eingelegt.

Opt-out-Regelungen kommen immer dann zum Zuge, wenn das Volk nicht so pariert, wie es die Regierung will. Die nächste Opt-out-Regelung ist schon in Sicht: bei der Organtransplantation. Wer nicht ausdrücklich widersprochen hat, der hat automatisch zugestimmt. Ein Recht auf Enthaltung oder gar Nichtbefassung gibt es nicht mehr.

Das ist schlicht und einfach eine Entmündigung und hat mit informationeller Selbstbestimmung nichts mehr zu tun. Und noch viel schlimmer ist, dass Ausschüsse des Europäischen Parlaments im November 2023 für die Schaffung eines „Europäischen Raums für Gesundheitsdaten“ (European Health Data Space – EHDS) gestimmt haben, mit dem Informationen über sämtliche ärztliche Behandlungen von EU-Bürger:innen zusammengeführt werden sollen. Ein Widerspruchsrecht der Patienten gegen diese europäische ePA gibt es nicht. Damit wird Opt-in oder Opt-out zu einer unerheblichen Spielerei. Man ist dabei, ob man will oder nicht, und man kann dem nicht entkommen: eine Zwangs-ePA. Von einer informationellen Selbstbestimmung kann keine Rede sein.

Ist das vierzig Jahre alte Verfassungsgerichtsurteil im Gesundheitswesen nicht mehr gültig?

ANZEIGE



Das gesamte Team der Ärzte Zeitung wünscht Ihnen und Ihren Liebsten besinnliche Festtage und möglichst viel Erholung. Schauen wir mit Zuversicht auf das neue Jahr 2024. Bleiben Sie gesund!